

Abwicklungsrichtlinie Tierwohl und Nachhaltigkeit

Verwendung der Mittel im Budgetansatz 1 715005 7480 010 „Zuwendung Tierwohl und Nachhaltigkeit“ in Höhe von € 2.000.000,--

1. Rechtsgrundlage

Die Vergabe dieser Mittel erfolgt auf Basis der Richtlinie gemäß des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln, Beihilfe Nr. SA.48555/2017/XA nach Verordnung (EG) Nr. 702/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung/Agrar), im folgenden Tiroler Landesrichtlinie genannt.

2. Förderungsziel

Mit den Mitteln des Budgetansatzes 1 715005 7480 010 „Zuwendung Tierwohl und Nachhaltigkeit“ wird die Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes bzw. Tierwohls und des Umweltschutzes und die Sicherung der Bewirtschaftung im Berggebiet erreicht.

3. Förderungsgegenstände

Das Land Tirol fördert mit den Mitteln im Budgetansatz 1 715005 7480 010 „Zuwendung Tierwohl und Nachhaltigkeit“ folgende Maßnahmen:

1. Errichtung von Auslaufflächen bei rinderhaltenden Betrieben
2. Die Umstellung auf Laufstallhaltung für Rinder
3. Umbaumaßnahmen in der Almwirtschaft einschließlich der Wasserversorgung
4. Investitionen im Be- und Verarbeitungsbereich und Direktvermarktung
5. Projekte im Bereich Pflanzenbau, die auf eine nachhaltige Reduzierung der Umweltbelastung (z.B. Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes) abzielen

4. FörderwerberInnen

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen gemäß § 3 der Tiroler Landesrichtlinie in Frage, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die **Mindestinvestitionssumme** beträgt € 5.000,-- die **maximale Investitionssumme** € 100.000,-- netto. Die Obergrenze versteht sich als maximale Investitionssumme innerhalb einer

Förderperiode.

Förderanträge, die diese maximalen Investitionskosten überschreiten, sind im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms als kofinanzierte Investitionsfördervorhaben abzuwickeln.

Förderanträge, mit denen eine Kombination aus Zuschussförderung und AIK beantragt wird, sind unabhängig von der Investitionssumme im Rahmen des ländlichen Entwicklungsprogramms als kofinanzierte Investitionsfördervorhaben abzuwickeln.

Für die unter Punkt 3 angeführten Förderungsgegenstände werden folgende Investitionszuschüsse gewährt:

- 5.1. 40 % der Investitionskosten für die Fördergegenstände 3.1 bis 3.4
- 5.2. max. 40 % für den Fördergegenstand 3.5; der Fördersatz ist am konkreten Projekt und den erreichten Umweltwirkungen zu bemessen

6. Förderungsvoraussetzungen

- 6.1. Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN; für den Fördergegenstand 3.5 müssen Obstbau-, Gartenbau- und Gemüsebaubetriebe mit weniger als 2 ha LN über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen
- 6.2. Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens 5 Jahre Berufserfahrung)
- 6.3. Erstellung eines Betriebsplanes in Zusammenarbeit mit der Förderungsabwicklungsstelle
- 6.4. Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen darf erst nach gültiger Antragstellung begonnen werden
- 6.5. Die FörderwerberInnen müssen sicherstellen, dass die geförderten Investitionen während einer Behaltfrist von fünf Jahren ab Auszahlungszeitpunkt ordnungsgemäß und den Förderzielen entsprechend genutzt und instand gehalten werden.

6.6. Spezielle Förderungsvoraussetzungen

6.6.1. Umstellung auf Laufstallhaltung

- Die Bestimmungen des Merkblattes „Besonders tierfreundliche Haltung“ sind einzuhalten
- Anlagen zur Lagerung von Jauche und Gülle sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung auszustatten
- Die Düngerlagerkapazität am Betrieb muss mindestens für 6 Monate reichen
- Für Jauche- und Güllegruben ist im Zuge der Abrechnung ein Dichtheitsattest des bauausführenden Unternehmens vorzulegen

6.6.2. Projekte im Bereich Pflanzenbau

Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes in Obst-, Garten-, Gemüse- und Ackerbau werden nur auf Basis von Rahmenprojekten gefördert, die in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung der LK Tirol erstellt werden; in diesen

Rahmenprojekten sind die konkreten Teilnahmebedingungen der einzelbetrieblichen FörderungswerberInnen festzulegen

7. Abrechnung, Auszahlung

Die Kostenberechnung für bauliche Investitionen erfolgt mittels standardisierter Einheitskosten in Form von Pauschalkostensätzen durch die Förderungsabwicklungsstelle. Als Standardkosten sind die Pauschalkosten gemäß Beilage 14 der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ zu verwenden.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt bei technischen Anlagen und Geräten nach tatsächlich getätigten Ausgaben (Vorlage von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen).

Bei baulichen Maßnahmen sind Kosten in Höhe des bewilligten Investitionszuschusses (Originalrechnungen und Zahlungsbelege) nachzuweisen.

Nicht gefördert werden gebrauchte Investitionsgüter, Maschinen und Geräte.

Barzahlungen werden bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,-- netto anerkannt.

Rechnungen mit einem Nettobetrag unter € 50,-- werden nicht berücksichtigt.

8. Förderungsabwicklungsstelle

Mit der Förderungsabwicklung ist die Abt. Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

9. Förderungsabwicklung

Für die Antragstellung ist das Antragsformular und die Verpflichtungserklärung der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ zu verwenden.

Erforderliche Unterlagen:

- Bei baulichen Investitionen: Baubescheid; sofern es sich um bewilligungsfreie Baumaßnahmen handelt, ist ein Unbedenklichkeitsnachweis der Baubehörde beizubringen;
im Zuge der Abrechnung ist für bewilligungspflichtige Maßnahmen eine Benützungsbewilligung vorzulegen;
im Zuge der Abrechnung ist für Jauche- und Güllegruben ein Dichtheitsattest vorzulegen;
- Bei technischen Investitionen und Anlagen ist dem Förderantrag zumindest ein Angebot beizulegen